

RS UVS Burgenland 1994/03/31 02/01/93137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1994

Rechtssatz

Daß Zeugen ihre Aussage nach über einem Jahr erst nach Studium der seinerzeitigen Anzeige getätigt haben, kann der Glaubwürdigkeit keinen Abbruch tun. Es ist nämlich zu bedenken, daß Gendarmeriebeamte aufgrund der Vielzahl der von ihnen innerhalb eines Jahres wahrgenommenen gleichartigen Verwaltungsübertretungen in einem bestimmten örtlichen Bereich ohne Rückgriff auf Anzeigen und Handnotizen nicht in der Lage sein können, sich aller Details zu erinnern. Dazu kommt, daß nach der Lebenserfahrung detaillierte Vorgänge im Straßenverkehr, die dazu noch bei den hier maßgeblichen Geschwindigkeiten oft relativ rasch ablaufen, nicht in allen Einzelheiten langfristig gemerkt werden können. Vielmehr ist es so, daß grundsätzlich die Ereignisse an sich mit einzelnen Details, aber nicht in allen Einzelheiten gemerkt werden.

Schlagworte

Beweiswürdigung, Zeugenaussagen, Verwendung von Anzeigen und Handnotizen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at